

des Apostolischen Stuhles das Privilegium altaris locale im Allgemeinen und in der Regel nur für ein Altare fixum im angegebenen Sinne verliehen wird, und daher auch die Verleihung sich immer und jederzeit nur für ein solches altare fixum versteht, außer es sei ausdrücklich etwas anderes erbeten und erlangt worden. Als daher an die S. Congreg. Indulg. die Anfrage gestellt wurde: „Si a Sancta Sede indultum locale altaris privilegiati conceditur neque ulla facta sit mentio nec in supplici libello, nec in Rescripto de qualitate altaris, sit ne fixum scilicet, vel portatile: an altare censeri possit privilegiatum, etiamsi sit portatile?“ erfolgte unterm 15. Dec. 1841 die Antwort: „Negative.“<sup>1)</sup>

Es kann wohl allerdings auch an ein altare portatile oder an eine ara lapidea das Privilegium locale geknüpft werden, aber für gewöhnlich und in der Regel geschieht das nicht, sondern nur in besonderen Ausnahmefällen, in welchen demnach auch das locale Privileg für ein altare portatile ganz ausdrücklich erbeten und concedirt worden sein muß.

Für das Privilegium altaris personale gilt diese Restriction betreffs der qualitas altaris nicht. Hat jemand das persönliche Altarprivileg erlangt, dann kann er an jedem Altare, gleichviel, ob altare fixum oder portatile, von dem Privileg Gebrauch machen. Das ergibt sich aus dem im Petition des Decretes vom 20. März 1846 angeführten Zusatz zu dem unmittelbar vorher citirten Rescripte der S. Congreg. Indulg. vom 15. December 1841: „Excepto casu indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocunque altari, sive locali sive portatili, celebraturus“.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

**VII. (Zigeuner und Seelsorger.)** Ein Priester aus Krain schreibt: 1. Bei uns sind viele Zigeunerfamilien, die zwar zumeist nicht sesshaft sind, aber doch in verschiedenen Gemeinden des Landes ihre politische Zuständigkeit erlangt haben. Wird ihnen ein Kind geboren, so lassen sie dasselbe zum kath. Pfarrer zur Taufe bringen. Soll man, resp. darf man die Taufe ertheilen, wenn man erfahrungsmäßig weiß, daß die Kinder dann keine katholische Erziehung erhalten? 2. Ferner sind diese Zigeuner nicht kirchlich getraut. Sind sie nicht an das Tridentinum gebunden? Oder muß man, wenn man tauft, das Kind auf den Namen der Mutter unehelich eintragen? Die Bezirks-Hauptmannschaft bezeichnete ihrerseits in Acten die Mutter als Ehefrau, auf bloße Angabe des Mannes hin. 3. Wie soll man die Zigeuner auf dem Sterbebette behandeln, wenn sie von Religion nichts wissen, als allenfalls die Existenz Gottes?

<sup>1)</sup> Ibid. num. 295.

1. Da anderwärts gleichfalls, wenn auch keine Zigeuner dort die Zuständigkeit zu erlangen wußten, doch dieses Nomadenvolk nicht unbekannt ist, und auch dort das Verlangen nach der Taufe eines jungen Zigeuners gestellt werden kann, dürfte es nicht gegenstandslos sein, die vorgelegten Fragen, soweit dieses möglich ist, zu beantworten. Dabei wollen wir im Voraus auf eine Seite aufmerksam machen, die in der Praxis nicht zu übersehen ist, weil sie eben schon dagewesen ist. Es kam nämlich vor, daß ein und dasselbe Kind mehrmals an verschiedenen Orten zur Taufe gebracht wurde, weil der industriös angelegte Vater gutmüthige Pathen aufzutreiben wußte, von welchen er klingende Belohnungen für seinen religiösen Eifer erwartete, resp. erhielt. Es ist daher sicher umsomehr auf genaue Befolgung der kirchlichen, und soweit sie hieher rechtlich bezogen werden können, auch der staatlichen Gesetze zu achten. Der Grund letzterer von uns bemerkten Restriction liegt in der Encycl. Leo XIII. an die ungarischen Bischöfe vom 22. August 1886, in welcher es ausdrücklich heißt, daß ein Priester in urtheilsfähigem Alter Stehende auch beim Entgegenstehen politischer Gesetze auf ihr Ansuchen in die Kirche aufnehmen müsse, selbst wenn er dadurch schweren Strafen verfallen würde. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich übrigens um die Taufe von Kindern, also nicht urtheilsfähigen Personen. Bringen Zigeuner ihr Kind zur Taufe, so wäre es, wie gesagt, sehr wünschenswerth, zu wissen, ob nicht eine „Wiedertaufe“ beabsichtigt wird. Wenn Zeugen vorhanden sind, daß die Geburt wirklich erst vor sich gegangen, so entfällt jeder Verdacht, ebenso wenn die Eltern durch die Taufe keinen materiellen Nutzen zu erwarten haben. Indessen, wenn man keine derartigen Gründe eruiert, bleibt wohl nichts anderes übrig, als sich mit dem Spruche: *quilibet praesumitur bonus donec malus probetur* zu begnügen. Man kann ja keine Untersuchung zielführend anstellen. Einige allfällige Kreuzfeuer-Fragen werden jedoch nicht schaden.

Doch von diesem Präambulum abgesehen, fragt es sich, ob man die Kinder der Zigeuner überhaupt taufen darf. Dabei kommt zu berücksichtigen, ob die Eltern katholisch sind oder nicht. Besaßt der Vater, der zu der Taufe gewöhnlich mitgenommen wird, das Erstere, ist er vielleicht sogar im Stande, Documente dafür vorzuweisen, so ist es selbstverständlich Pflicht, das Kind zu taufen. Das gilt nach kirchlichen und staatlichen Gesetzen.

Wird die katholische Confession zwar behauptet, ohne daß ein Document dafür vorgebracht werden könnte, muß das Kind gleichfalls getauft werden. Punkto Matrifulirung hat es dann freilich einige Schwierigkeiten, wenn der Vater weder Documente über seine Confession noch über seinen Namen, Herkunft u. hat. Ist er einer cisleithanischen Heimatsgemeinde zugeschrieben, werden sich die Daten

vielleicht eruireu lassen; gehört er über die Leitha, dann muß man eben „laut Angabe des unbekannten vagus Vater“ in die Anmerkung schreiben. In keinem Falle wird es der Seelsorger unterlassen, den oder die Zigeuner freundlicher Weise auf den Zahn zu fühlen, ob sie wenigstens die *necessaria medii* und auch *praecepti* kennen. Die Leute leben ohne Contact mit der Kirche zumeist, es kann daher sittlich-religiöse Verwilderung nicht ausbleiben. Jede Gelegenheit muß daher benützt werden, sie, sei es auch nur in nothdürftigster Weise, zu unterrichten.

Findet man aus den Documenten oder den Aussagen, daß der Vater-Zigeuner sammt Familie wohl getauft ist, aber einer akatholischen Confession angehört, so könnte das Kind nach kirchlichen Gesetzen nur dann getauft werden, falls die Eltern die katholische Erziehung zusicherten. (Cong. Rit. Inquis. do. 19. Jänner 1886.) Hierbei ist ausgenommen, wenn das Kind in Todesgefahr wäre, denn in diesem Falle könnte es getauft werden. Dabei kommt man jedoch mit den cis- und transleithanischen Gesetzen in Conflict, welche die Kinder in der Religion der Eltern zu erziehen vorschreiben. Die Eltern wären daher, selbst wenn sie wollten, gar nicht in der Lage, praktisch ihr Versprechen zu halten. Wir müssen daher sagen, daß die Zusicherung katholischer Erziehung in diesem Falle also so gut wie keine ist und darum die Taufe nur in *periculo mortis* zu spenden kommt.

Nun ist aber noch die Möglichkeit zu besprechen, daß die Zigeuner-Eltern selbst nicht getauft sind, eine Eventualität, die mindestens nicht ausgeschlossen ist. Nach kirchl. Gesetzen kann ein Kind ungetaufter Eltern auf deren Verlangen getauft werden, doch erlaubter Weise nur dann, wenn die katholische Erziehung zugesichert i. e. sicher gestellt ist. Es liegt auf der Hand, daß letzteres nicht der Fall ist, wenn das Kind bei den Eltern bleibt, die sich selbst zur Taufe nicht bereit finden lassen. Damit ist wohl der Fingerzeig genügend klar gegeben, wie vorzugehen sein wird.

2. Wenn Zigeuner nicht kirchlich getraut sind, so ist wieder wie vorher zu unterscheiden, ob sie getauft sind, resp. getauft waren, als sie, vielleicht nach Stammesfite, geheiratet haben oder nicht. Im ersteren Falle ist ihre Ehe, die im zweiten (Nichttaufe) bei Abwesenheit von Hindernissen des natürlichen und göttlichen Gesetzes gültig ist, näher zu untersuchen. Sind beide Eltern katholisch und haben sie die Stammesehe an einem tridentinischen Orte geschlossen, so ist die Ehe ungültig. Wären die Eltern nicht derselben Confession angehörig, z. B. Katholik und helv. Ref. und die Ehe in Ungarn, Siebenbürgen oder Croatien vor dem akath. Religionsdiener abgeschlossen worden, wäre sie gleichfalls gültig. Wir sind daher der Meinung, daß man ohne Verzögerung bei Ungültigkeit der Ehe auf

Convalidirung zielende Schritte machen solle. Die nothwendige Nachsicht vom Aufgebote ist bei dem Umstande, daß die fraglichen Personen bereits für Eheleute gelten, schnell und leicht zu erhalten. Eventuell, wenn die Komaden nicht lange genug an einem Orte bleiben wollen oder können, dürfte es möglich sein, sie an einen Mitbruder zu verweisen, der in ihrem zukünftigen Asyl seinen Sitz hat und dem man die nöthigen Schriften zusendet. Eine wilde Ehe zu saniren, muß vielmehr unser Bestreben sein, als eine Scheinehe aufzudecken und ein Kind unehelich einzuschreiben.

3. Auf dem Sterbebette muß man Zigeunern jedenfalls die *necessaria medii* bekannt geben, mit ihnen dann den Glauben und die Reue erwecken, und sie dann, falls sie getauft sind, absolviren, wenn nicht getauft, dann die Taufe ertheilen. (Müller, Theol. mor. lib. II. tit. 1. p. 6.) Dabei ist jedoch, falls der Sterbende bereits einem im Staate anerkannten Bekenntnisse angehört hat, nicht zu vergessen, daß dessen Abmeldung bei der Bez.-Hauptmannschaft besorgt werden muß. Zu dem Endzwecke nimmt man mit dem Kranken vor Zeugen das Protokoll auf, daß derselbe verlangt habe, dem bisherigen Bekenntnisse abgemeldet zu werden. Gehört er keiner Confession an, i. e. war er Heide, so daß er erst getauft werden muß, bedarf es dessen nicht, da die Heiden nicht à la Confessionslose vom Staate registrirt sind. Doch ist es immer zu empfehlen, Zeugen zuzuziehen, wenn und soweit es leicht sein kann.

St. Bülten.

Monsign. Dr. Josef Scheicher.

**VIII. (Zarüberschreitung bei Gebühren für Mesner- und Organisten-Dienste und daran sich knüpfende Fragen.)** Nicht selten stellen Chordirigenten und Mesner nach kirchlichen Functionen im Interesse einzelner Gläubiger (Begräbnißfeier, Trauung), zu deren Ausübung sie mitgewirkt haben, ganz ungebührliche Stolaforderungen und überschreiten, namentlich bei Bemittelteren, die festgesetzte Tage um das doppelte, dreifache und darüber. Die Seelsorger haben meist ein Wissen darum, schweigen aber um des lieben Friedens willen oder machen höchstens auf Anfragen der Parteien diese mit der vorgeschriebenen Tage bekannt; ja es kommt vor, daß sie bei im Pfarrhause sich ergebenden Functionen die überhohen Forderungen jener Kirchenbediensteten, wenn gleich etwa erst nach einigen Unwillensäußerungen, selbst auch begleiten. Da entstehen nun die Fragen: 1. Ob und inwiefern jene Kirchenbediensteten durch derartige Ueberforderungen sündigen und ob sie zur Restitution der Beträge verpflichtet sind, welche sie über das ihnen Gebührende hinaus gefordert und erhalten haben? 2. Ob und in wie weit der Seelsorger gegen einen solchen Mißbrauch der ihm unterstehenden Kirchenämter einzuschreiten verbunden sei, und ob er